

Einspruch stattgegeben

Nichtabgabe von Rabattarzneimittel war korrekt

HW | Der Rahmenvertrag nach § 129 SGB V gibt in den Paragrafen 11 bis 14 die Abgaberangfolge vor. So weiß jeder, dass Rabattartikel vorrangig abgegeben werden müssen und unter allen rabattierten Arzneimitteln frei ausgewählt werden kann. Doch ganz so frei ist die Auswahl auch wieder nicht, was im folgenden Fall der Apotheke bekannt war, der retaxierenden Kasse jedoch nicht.

Die Verordnung

Im konkreten Fall wurde einer Apotheke ein Rezept über „MomeAllerg 50 µg/Sprühstoß 140 18 g PZN 12409645“ retaxiert, das im März dieses Jahres zulasten der BKK VerbundPlus (IK 107832012) ausgestellt worden war. Da keine rabattierten Alternativen angezeigt wurden, gab die Apotheke das verordnete Arzneimittel ab. Die Begründung der Retax lautete „Nichtberücksichtigung Rabattvertrag“. Die betroffene Apotheke fragte beim DeutschenApothekenPortal nach, ob diese Retaxation korrekt war, denn zum Abgabepunkt wurde in der EDV der Apotheke kein Rabattarzneimittel angezeigt.

Rabattartikelfilter (IK 107832012): 0 Artikel - 0/0/0							Basisfilter
Aut. idem (MOMEALLERG Nasenspray 50 µg/Sprühstoß 140 Sprühst.)							X
IÜ	§	ARTIKELNAME	MENGE	EINH.	EINBETRAG	PZN	TAXE-VK
✓	A	ALLERGO-MOMELIND Doppelh.50 µg/Spr... MOMEALLERG Nasenspray 50 µg/Sprühst.	18 g	QUEIS	16665753	13,45	13,95
✓	A	MOME AIWA 50 µg/Sprühst.Nasenspr.Su...	18 g	TDPHA	16351919	14,49	
✓	A	MOMETASON 1A Phar.b.Heuschnupfen 5...	18 g	1APH	16035495	15,46	

Abb.: Austauschsituation MomeAllerg®;
Lauer-Taxe Stand 15.03.2022

Eine Überprüfung der Abgabesituation bestätigte die Aussage der Apotheke: Es standen nur nicht rabattierte Mometason-Nasensprays zur Auswahl. Das verordnete und abgegebene Präparat gehörte zudem zu den vier preisgünstigsten Präparaten und war somit abgabefähig.

Bei der Krankenkasse wurde bei der Rezeptprüfung vermutlich ausgehend von dem Wirkstoff Mometason auf Rabattverträge geprüft und hier gab es durchaus ein rabattiertes Mometason-Nasenspray der verordneten Stärke und Packungsgröße, nämlich Momet HEXAL® (50 µg/Sprühstoß, 140 Sprühstöße, 18 g; PZN 05024809).

Jedoch ist bei diesem Wirkstoff zu berücksichtigen, dass es sowohl OTC- als auch Rx-Präparate gibt – die Präparate beider Gruppen sind verordnungsfähig, jedoch ist gemäß § 18 Abs. 2 Rahmenvertrag ein Austausch zwischen OTC- und Rx-Präparaten nicht erlaubt:

§ 18 Sonderfälle aufgrund besonderer Abgabekonstellationen

„[...] (2) Zwischen Fertigarzneimitteln, die sich hinsichtlich der Verschreibungspflicht unterscheiden, ist ein Austausch nicht zulässig.“

Verordnet war im vorliegenden Fall ein OTC-Präparat, somit durfte die Abgabeentscheidung nur innerhalb der aut-idem-konformen OTC-Präparate getroffen werden. Ein Austausch auf ein Rx-Arzneimittel war nicht erlaubt, was die Abgabe des Rabattarzneimittels hier ausschloss.

Nur 24% der Apotheker hätten dies richtig gemacht

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das DeutscheApothekenPortal genau diese Abgabesituation im Februar 2022 im Monatsrätsel themisierte und die Apotheken nach der rahmenvertragskonformen Versorgung fragte. Von 3.409 Teilnehmern wussten lediglich 808 (24 %) die richtige Antwort, sodass man der Kasse die unberechtigte Retaxierung fast verzeihen müsste. 32 % der Apothekenmitarbeiter hätten auch das rabattierte Rx-Nasenspray abgegeben und 44 % das OTC-Nasenspray nicht der Kasse, sondern dem Patienten in Rechnung gestellt.

Einspruch erfolgreich

Die Apotheke legte auf Anraten des DAP jedenfalls Einspruch gegen diese Retaxierung ein und konnte sich schon kurze Zeit später über die folgenden Worte der Kasse freuen: „Bei der Retaxierung handelt es sich um ein Versehen unsererseits. Wir bitten um Entschuldigung.“